

Wiedereinsetzung.

§ 421

Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des § 415 entsprechende Anwendung.

Hauptverhandlung.

§ 422

(1) Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann dem im § 25 Abs. 1 Nr. 2 c des Gerichtsverfassungsgesetzes vorgesehenen Antrag auch noch bei Vorlage der Akten an das Gericht stellen; auf Verlangen der Verwaltungsbehörde hat sie dies zu tun.

(3) Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

Anm.i Abs. 2 war durch Art. 5 § 21 Abs. 2 Ziff. 1 der DurchfVO zur ZustVO vom 13. März 1940 (RGBl. I S. 489) gestrichen worden.

Umwandlung der Geldstrafe.

§ 423

(1) Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescdeide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescdeid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

(2) über die Umwandlung entscheidet der Amtsrichter.

(3) Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

Anklage durch die Verwaltungsbehörde.

§ 424

(1) Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescdeid nicht erlassen, und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie